

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die zweite Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Bebauungsplan Nr. 8 „Ferienpark Neuenhainer See“, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental hat in ihrer Sitzung am 18.10.2021 für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Ferienpark Neuenhainer See“, 2. Änderung die zweite Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Nach Einholung und Abwägung der Stellungnahmen der nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten wurde der Entwurf des Bebauungsplans nach der ersten Auslegung geändert und ergänzt, so dass er nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut nach § 3 Abs. 2 für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen ist.

Die Änderungen und Ergänzungen betreffen die Festsetzungen der Grundflächenzahl (Festsetzung einer maximalen Flächenversiegelung für jedes einzelne Sondergebiet) sowie naturschutzrechtliche Belange (u. a. Artenschutzgutachten, Ausgleichsflächen) innerhalb des Geltungsbereichs.

Es wird bestimmt, dass bei der erneuten Auslegung Anregungen und Hinweise nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Ferienpark Neuenhainer See“ liegt in der Gemeinde Neuental im nördlichen Randbereich des Ortsteils Neuenhain und ist von der bebauten Ortslage etwa 600 m entfernt.



- - - Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8, Ferienpark Neuenhainer See

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Ferienpark Neuenhainer See“, 2. Änderung“ mit Begründung und Umweltbericht liegt erneut in der Zeit vom

8. Februar 2022 bis einschließlich 10. März 2022

im Bauamt der Gemeinde Neuental, 34599 Neuental, OT Zimmersrode, Hauptstraße 8 zur Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu den Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Für Auskünfte sowie Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten (Tel. 06693-8038618).

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden können. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Neuental, den 25. Januar 2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuental

gez. Dr. Rottwilm
Bürgermeister